

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Sechste Satzung zur Änderung der
Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung
der Einrichtungen der Universität zu Lübeck
Vom 22. Juni 2026**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2026, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.06.2026

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Universität zu Lübeck vom 21. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2025 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Gebühren für die Teilnahme an Lübecker offenes Labor „LoLa“ - Angebot der Schülerakademie

1. Teilnahme am kostengünstigeren Kursangebot (z.B. zellbiologische Kurse)

Eintägig	6,- Euro
Zweitägig	11,- Euro
Dreitägig	14,- Euro

2. Teilnahme am kostenaufwändigeren Kursangebot (z.B. molekularbiologische Kurse)

Eintägig	10,- Euro
Zweitägig	15,- Euro
Dreitägig	18,- Euro“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juni 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck